

# Aktualisierte Regeln und Informationen zum Präsenzbetrieb und 3G<sup>1</sup>

---

## Allgemeine Regelungen

### Kontrolle 3G und Anwesenheitserfassung

Nach der aktuellen niedersächsischen Corona-Verordnung ist die individuelle Kontrolle der Impf-, Genesungs-, oder Testnachweise zwingend erforderlich und muss von den Hochschulen geleistet werden. Damit kommt die Universität ihrer Fürsorgepflicht gegenüber allen Mitgliedern der Hochschule nach. Außerdem muss eine Anwesenheitserfassung zur Nachverfolgung bei jeder Veranstaltung vorgenommen werden.

In der Rücksprache der Hochschulen mit dem MWK wurde klargestellt, dass Studierende und Externe, die nicht die 3G-Regel erfüllen, keinen Zutritt zur Hochschule bekommen dürfen. Dies gilt nicht für Mitarbeitende der Hochschule.

### Mund-Nase-Schutz (MNS)

Dort, wo das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes gefordert ist, sind nur medizinische Masken oder FFP2 Masken als Mund-Nasen-Bedeckung zulässig.

## Regelungen für unterschiedliche Räumlichkeiten

### Gebäude, Flure und Treppenhäuser

In allen Gebäuden gilt auf den Fluren, den offenen Flächen und in den Treppenhäusern Maskenpflicht.

### Büroräume (gilt nur für Mitarbeitende)

Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren. Soweit arbeitsbedingt der Abstand von > 1,50m nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Arbeitsplätzen oder geeignete organisatorische Maßnahmen nicht umsetzbar sind, müssen die Beschäftigten mindestens MNS zum gegenseitigen Schutz tragen.

Masken und Abstände sind nicht erforderlich, wenn die Mitarbeitenden einen Impf- oder Genesungsnachweis erbringen. Die Vorlage des Nachweises kann jedoch nicht durch den Arbeitgeber eingefordert werden und ist freiwillig.

---

<sup>1</sup> Die Regelungen gelten als Ergänzung zum Hygiene- und Infektionsschutzplan der Universität Hildesheim, sie stehen im Einklang mit der ab 22.09.2021 gültigen Verordnung des Landes Niedersachsen.

Es wird empfohlen einen zeitlichen Abstand zum Lüften von Büroräumen nach 60 Minuten von mindestens 10 Minuten im Sommer und 3 Minuten im Winter einzuhalten. Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster kann als Ergänzung zur Stoßlüftung sinnvoll sein.

### **Sitzungen in Besprechungsräumen bis einschließlich 25 Personen**

Soweit der Abstand von > 1,50m nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Plätzen oder geeignete organisatorische Maßnahmen nicht umsetzbar sind, müssen die Beteiligten mindestens MNS zum gegenseitigen Schutz tragen.

Die Erfassung der Anwesenheit ist erforderlich.

Es wird empfohlen einen zeitlichen Abstand zum Lüften von Besprechungsräumen nach 20 Minuten von mindestens 10 Minuten im Sommer und 3 Minuten im Winter einzuhalten. Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster kann als Ergänzung zur Stoßlüftung sinnvoll sein.

### **Sitzungen in Besprechungsräumen über 25 Personen**

Für Besprechungen mit über 25 Personen ist die 3G-Regelung umzusetzen. Alle Beteiligten müssen einen Nachweis erbringen, dass sie genesen, geimpft oder getestet sind.

Soweit der Abstand von > 1,50m nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Plätzen oder geeignete organisatorische Maßnahmen nicht umsetzbar sind, müssen die Beteiligten mindestens MNS zum gegenseitigen Schutz tragen.

Die Erfassung der Anwesenheit ist erforderlich.

Es wird empfohlen einen zeitlichen Abstand zum Lüften von Besprechungsräumen nach 20 Minuten von mindestens 10 Minuten im Sommer und 3 Minuten im Winter einzuhalten. Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster kann als Ergänzung zur Stoßlüftung sinnvoll sein. In Räumen mit mechanischen Lüftungsanlagen ist das Übertragungsrisiko als gering einzuschätzen. Es kann auf Fensterlüftung verzichtet werden.

### **Lehrveranstaltungen**

Für alle Lehrveranstaltungen ist die 3G-Regelung umzusetzen. Alle Beteiligten müssen einen Nachweis erbringen, dass sie genesen, geimpft oder getestet sind. Dies ist grundsätzlich zu überprüfen.

In den Veranstaltungsräumen gilt Maskenpflicht, ebenfalls am Platz, sofern der Abstand zu anderen Personen von >1,50m nicht dauerhaft eingehalten werden kann.

Die Erfassung der Anwesenheit ist erforderlich.

Es wird empfohlen einen zeitlichen Abstand zum Lüften von Besprechungsräumen nach 20 Minuten von mindestens 10 Minuten im Sommer und 3 Minuten im Winter einzuhalten. Eine kontinuierliche Lüftung über gekippte Fenster kann als Ergänzung zur Stoßlüftung sinnvoll sein. In Räumen mit mechanischen Lüftungsanlagen ist das Übertragungsrisiko als gering einzuschätzen. Es kann auf Fensterlüftung verzichtet werden.

## **Prüfungen**

Bei Prüfungen gelten die gleichen Regeln wie bei Lehrveranstaltungen. Wenn der Abstand von > 1,50m eingehalten werden kann, darf jedoch der Mund-Nase-Schutz am Platz abgenommen werden.

Die Erfassung der Anwesenheit ist erforderlich.

## **Praxisveranstaltungen (Laboren, Werkstätten, Ateliers, Ambulanzen, Musikkurse etc.)**

Bei Praxisveranstaltungen gelten die gleichen Regeln wie bei Lehrveranstaltungen. Wenn der Abstand von > 1,50m eingehalten werden kann, darf jedoch der Mund-Nase-Schutz am Platz abgenommen werden.

Die Erfassung der Anwesenheit ist erforderlich.

## **Sportkurse**

Für alle Sportkurse ist die 3G-Regelung umzusetzen. Alle Beteiligten müssen einen Nachweis erbringen, dass sie genesen, geimpft oder getestet sind. Das Tragen einer Maske ist gemäß CoronaVO nicht vorgeschrieben.

Die Erfassung der Anwesenheit ist erforderlich.

## **Empfänge, öffentliche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen**

Für Veranstaltungen mit über 25 Personen ist die 3G-Regelung umzusetzen. Alle Beteiligten müssen einen Nachweis erbringen, dass sie genesen, geimpft oder getestet sind.

Soweit der Abstand von > 1,50m nicht eingehalten werden kann und technische Maßnahmen wie Abtrennungen zwischen den Plätzen oder geeignete organisatorische Maßnahmen nicht umsetzbar sind, müssen die Beteiligten mindestens MNS zum gegenseitigen Schutz tragen.

Die Erfassung der Anwesenheit ist erforderlich.

## **Veranstaltungen im Freien**

Unterliegen keinen Regelungen.

## **Externe Vermietungen**

Bei Vermietungen muss der Veranstalter ein Hygienekonzept gemäß der Corona-VO erstellen und dies mit dem Gesundheitsamt abstimmen.

# **Überprüfung der 3G-Regeln und Anwesenheitserfassung**

## **Überprüfung der 3G-Regeln**

Die Einhaltung der 3G-Regel muss von der durchführenden Person überprüft werden. Personen, die keinen Nachweis erbringen können, dürfen an der Veranstaltung nicht teilnehmen. Die Verantwortlichen üben dabei das Hausrecht der Universität aus. Im Bedarfsfall sollte der Wachdienst über die Rufnummer 0171 2202099 benachrichtigt werden.

Die Einhaltung der 3G-Regel wird von der durchführenden Person per CovPass, Corona App oder einem Impfpass bzw. durch die Vorlage eines gültigen Testnachweises bei allen Teilnehmenden der Veranstaltung überprüft.

Die 3G-Nachweise der durchführenden Person bei Lehrveranstaltungen sind beim Institut zu hinterlegen. Dies gilt nur für Veranstaltungen mit insgesamt mehr als 25 Personen.

Studierenden, die zu Beratungen, Besprechungen o.ä. Mitarbeitende in Büros oder Besprechungsräumen aufsuchen, müssen einen 3G-Nachweis vorlegen.

### **Testung**

Wer nicht nachweislich geimpft oder genesen ist, muss einen maximal 48 Stunden alten negativen PCR-Test oder einen maximal 24 Stunden alten negativen Schnelltest vorweisen. Der Test muss im Beisein einer unterwiesenen Person (z.B. in einem Testzentrum) durchgeführt und das Ergebnis bestätigt werden.

### **Schnelltests**

Die Universität stellt den Mitarbeitenden, soweit diese sich nicht ausschließlich im Home-Office befinden, derzeit zwei Schnelltests pro Kalenderwoche zur Verfügung. Die Selbsttestung dient dem Sicherheitsgefühl der Mitarbeitenden, ersetzt jedoch nicht einen Testnachweis i.S. der 3 G-Regeln.

### **Anwesenheitserfassung zur Nachverfolgung**

Die Anwesenheitserfassung kann wie folgt erfolgen:

- Die Teilnehmer\*innen können sich online registrieren. Die Anmeldung erreicht man durch scannen des QR-Codes oder durch Eingabe der URL <https://www.uni-hildesheim.de/qr-web/> und der PIN-Nummer des Raums. Beides ist an den Türen der Räume angebracht.
- Teilnehmer\*innen, die sich nicht online registriert haben, müssen per Hand erfasst werden.
- Die ausgefüllten Kontaktformulare können auf den Kopierern der Uni direkt an die zentrale Sammelstelle geschickt werden. Wählen Sie unter „Scannen“ den Punkt „Scan2Corona“ aus.
- Sie können die Formulare auch an [corona@uni-hildeheim.de](mailto:corona@uni-hildeheim.de) schicken.
- Scannen Sie unbedingt alle Seiten einer Veranstaltung in ein PDF-Dokument. Bei der Menge der Daten, die wir bekommen, ist es uns nicht möglich, Bilder oder einzelne Dateien zu bearbeiten.
- Die Daten werden zentral gespeichert und nach 21 Tagen gelöscht.

## **Diverses**

### **Catering**

Das Catering bei Besprechungen und Veranstaltungen ist zulässig. Oberflächen und Gegenstände, die häufig von Personen berührt werden, sollten regelmäßig gereinigt werden. Auch hier gilt, wenn keine Maske getragen wird, ist der Abstand von >1,50m einzuhalten.

### **Mobiles Arbeiten**

Die Möglichkeit des mobilen Arbeitens ist bis zum 31.12.21 verlängert worden.